

Vergütungsvereinbarung für die Beratung gemäß § 34 I RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)

- I. Für die Beratung durch die Kanzlei „die advokaten“,
Rechtsanwälte Gundermann ■ Faehndrich ■ Börder-Carmine in folgender Angelegenheit

wird für das Beratungsgespräch sowie für die mit der Beratung zusammenhängenden weiteren anwaltlichen Arbeiten (z. B. Akten- und Literaturstudium und alle sonstigen Vorarbeiten, Besprechungen oder Telefonate mit Dritten (vgl. Geroldt/Schmidt RVG, 18. Auflage § 14, Rdn. 15)) eine Gebühr von 190,00 € pro Stunde vereinbart, wobei die Abrechnung auf angefangenen Einheiten von jeweils 15 Minuten basiert.
(47,50 € pro Einheit)

- II. Hinzu kommen die gesetzlichen Auslagenpauschalen nach RVG sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer. Fotokopien, Internetausdrucke sowie die Überlassung elektronisch gespeicherter Dateien werden gem. Nr. 7000 VV RVG zu je 0,50 € abgerechnet.
- III. Sofern eine schriftliche Zusammenfassung der Beratungsergebnisse und/oder ein Gutachten zu einer Rechtsfrage beauftragt wird, werden hierfür weitere 275,00 € zuzüglich Auslagen, Fotokopien und Mehrwertsteuer -wie unter II. - in Rechnung gestellt.

Sofern die Angelegenheit besondere Schwierigkeit und/oder Umfang aufweist, ist für über 275,00 € hinausgehende Kosten gemäß Ziffer III. 1. Absatz eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

- IV. Die vereinbarte Beratungsgebühr kann bis zu 50 % auf die weitere Vergütung bei Fortführung einer außergerichtlichen Tätigkeit in derselben Angelegenheit angerechnet werden (§ 16 RVG). Im Übrigen entfällt die Anrechnung.

Datum: _____

Auftraggeber/in

für RAe Gundermann ■ Faehndrich ■ Börder-Carmine